

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Master of Business Administration in Management Excellence (MBA)

Fachbereich Business and Economics

der Steinbeis Hochschule

Präambel

Auf Basis der Grundordnung der Steinbeis Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung hat der Senat der Steinbeis Hochschule am 11.08.2020 die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Master of Business Administration in Management Excellence im Fachbereich Business and Economics erlassen.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Qualifikationsziele	2
§ 3	Studieninhalte	3
§ 4	Art, Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 5	Lehr- und Lernmethoden	5
§ 6	Art und Umfang der Leistungsnachweise	7
§ 7	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 8	Prüfungsausschuss	9
§ 9	Abschlussarbeit	9
§ 10	Inkrafttreten	10
	Anlage I Studienverlaufsplan (SVP)	11
	Anlage II Modulbeschreibungen (MBS)	11

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und besondere Zulassungsbedingungen für den Studiengang Master of Business Administration in Management Excellence mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) im Fachbereich Business and Economics.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Grundordnung (GO) und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Steinbeis Hochschule.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Die Absolvent*innen dieses Studiengangs sind befähigt, wirkungs- und verantwortungsvoll als Führungskraft in international agierenden Organisationen tätig zu werden. Sie sind in der Lage, dafür geeignete Entscheidungen vorzubereiten, zu treffen und umzusetzen. Sie verfügen dazu über exzellente betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Dabei haben sie gelernt, auf der Prinzipalebene zu denken und auf der Phänomenebene zu handeln und auf diesem Weg die gelebte Managementpraxis durch theoretische Reflexion stets weiterzuentwickeln.
- (2) Die Absolvent*innen sind in der Lage, ihr Organisationen im gesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen und die Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlichen Herausforderungen wie z.B. Klimawandel, Zuwanderung oder Gleichberechtigung und betrieblichen Anforderungen zu reflektieren. Sie erkennen komplexe Zusammenhänge sowie darin enthaltene Ziel- und Wertekonflikte und können gedanklich flexibel Lösungsansätze für komplexe Problemstellungen entwickeln.
- (3) Die Absolvent*innen verfügen über wissenschaftlich-methodische Fähigkeiten, die es ihnen erlauben, fremde wissenschaftliche Erkenntnisse zu analysieren und zu bewerten. Sie können deren Validität und deren Relevanz für eigene betriebliche Fragestellungen einschätzen. Ferner werden sie befähigt, eigene Untersuchungen und empirische Erhebungen durchzuführen, auszuwerten und deren Limitationen zu beurteilen.
- (4) Die Absolvent*innen beherrschen Methoden der Kommunikation in ihrem internen und externen Arbeitskontext. In diesem Zusammenhang sind sie in der Lage, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren und situationsgerecht anzupassen.
- (5) Die Absolvent*innen, die sich für eine der Vertiefungen entschieden haben, haben zusätzlich umfassende fachspezifische Kompetenzen in der jeweils gewählten Vertiefung erworben.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang vermittelt theoretische und praktische Kenntnisse sowie Methoden zur strategischen Ausrichtung und Führung von Organisationen mit dem Ziel der Management Excellence. Er setzt sich dafür intensiv mit den vielfältigen Rahmenbedingungen, Aufgaben und Rollen des Managements von Organisationen auseinander. Der Begriff „Organisationen“ wird dabei weit ausgelegt und umfasst neben Unternehmen auch andere Organisationen des privaten und öffentlichen Sektors, Nichtregierungsorganisationen und gemeinnützige Organisationen.
- (2) Um diesem Anspruch gerecht zu werden, betrachtet und integriert der Masterstudiengang die zentralen Funktionen des Managements sowohl als Ermöglicher wie auch als Rahmengeber für die strategische Führung von Organisationen. Dabei fördert er die kritische Auseinandersetzung mit den vielfältigen Zielfunktionen, denen exzellent geführte Organisationen jederzeit gerecht werden müssen (wirtschaftliche, gesellschaftliche, ökologische Ziele, die auch innerhalb der einzelnen Kategorien vielfältig und oft konfliktär sind).
- (3) Folgende Vertiefungen werden in der 90 CP-Variante angeboten:
 - a) Sustainable Management
 - b) Business and Organizational Psychology
 - c) Digital Innovation & Business Transformation
 - d) Data Management, Big Data & High Performance Computing
 - e) Creative Leadership
 - f) Sustainable Finance
 - g) Digital Finance
 - h) Strategy and Consulting

§ 4 Art, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Art und Dauer des Studiums
 - a) Das Studium folgt den Prinzipien des Projekt-Kompetenz-Studiums (PKS) der Steinbeis Hochschule. Dabei werden verschiedene Lernorte, das Selbststudium, die Seminare wie auch das Lernen am Projekt in der Realität miteinander verbunden.
 - b) Das Studium ist als berufsbegleitendes Studium ausgelegt, das in einer 60 CP-Variante und einer 90 CP-Variante (mit Spezialisierungsbereich) studiert werden kann.
 - c) Die Anzahl der CP (Credit Points entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS)) pro Lehrveranstaltung entspricht dem erwarteten zeitlichen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird 1 CP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden angesetzt.

- d) Die Regelstudienzeit beträgt 15 Monate in der 60 CP-Variante und 24 Monate in der 90 CP-Variante.
- e) In den Präsenz-Lehrveranstaltungen besteht eine Teilnahmepflicht. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 75 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht worden ist.
- f) Das Studium folgt insgesamt einem Studienkonzept, das durch eine Verflechtung von drei unterschiedlichen Lernfeldern theoretische, praktische sowie personale Kompetenzen vermittelt.
- g) Die in diesen Lernfeldern erworbenen Kompetenzen führen im letzten Semester mit der Erstellung der Master-Thesis im Umfang von 15 CP zum akademischen Abschluss des (MBA) Master of Business Administration.

(2) Gliederung des Präsenzstudiums

Termine, Fristen und Orte des Präsenzstudiums sowie zusätzliche Angebote sind im jeweiligen Studienplan ausgewiesen. Das Studium folgt der angegebenen Planstruktur:

MBA mit 60 CP

	Studienmodule		Zeit in Std.
a	- davon Kontaktzeit		268
b	- davon Selbststudium		1532
	Gesamte Studiendauer		1.800

MBA mit 90 CP

	Studienmodule		Zeit in Std.
a	- davon Kontaktzeit		460
b	- davon Selbststudium		2240
	Gesamte Studiendauer		2.700

Der Studienverlauf mit Aufteilung der Studieneinheiten auf die einzelnen Semester, voraussichtlichem Zeitaufwand, zugehörigen Leistungsnachweisen sowie den zu erwerbenden Credit Points (CP) ist der Übersicht (Curriculum) in Anhang I zu entnehmen.

(3) Gliederung des Online-Studiums:

Termine, Fristen und Orte sowie zusätzliche Angebote sind im jeweiligen Studienplan ausgewiesen. Das Studium folgt der angegebenen Planstruktur:

MBA mit 60 CP

	Studienmodule		Zeit in Std.
a	- davon Kontaktzeit		28
b	- davon Selbststudium		1772
	Gesamte Studiendauer		1.800

MBA mit 90 CP

	Studienmodule		Zeit in Std.
a	- davon Kontaktzeit		40
b	- davon Selbststudium		2660
	Gesamte Studiendauer		2.700

Der Studienverlauf mit Aufteilung der Studieneinheiten auf die einzelnen Semester, voraussichtlichem Zeitaufwand, zugehörigen Leistungsnachweisen sowie den zu erwerbenden Credit Points (CP) ist der Übersicht (Curriculum) in Anhang I zu entnehmen.

§ 5 Lehr- und Lernmethoden

- (1) Im Präsenzstudium können folgende, eng aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernmethoden zum Einsatz kommen:
 - a) Vorlesung: Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Außerdem werden die Studierenden zu eigenen Diskussionsbeiträgen angeregt.
 - b) Seminar: Das Seminar vermittelt Kenntnisse und Kompetenzen über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsfelder. Als Lehrform wechseln sich der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft mit Diskussionsbeiträgen und Übungen der Studierenden ab.
 - c) Kolloquium: In einem Kolloquium präsentieren Studierende den Stand ihrer Projektarbeiten und stellen sich der Diskussion mit der betreuenden Lehrkraft und den Studierenden.

- d) E-Learning: E-Learning-Elemente unterstützen die Vermittlung eines Überblicks sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen über einen größeren Gegenstandsbereich oder ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsthemen, um Diskussionen und Übungen unter den Studierenden anzuregen. Während Vorlesungen, Seminare und Kolloquien immer ein synchrones Lernen zwischen Lehrkraft und Studierenden darstellen, kann E-Learning auch ein asynchrones Lernen unterstützen.
- (2) Im Online-Studium können folgende, eng aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernmethoden zum Einsatz kommen:
- a) Online-Lernumgebung: Alle Studienmodule werden in einer Online-Lernumgebung jeweils eigenständig abgebildet. Zu jedem Studienmodul werden dafür innerhalb der Lernumgebung kognitive, auditive und visuelle Quellen bereitgestellt. Die angebotenen Quellen unterstützen die Bearbeitung von Lernaufgaben aus drei Kategorien:
- Grundlagen: Aufgaben zu den Grundlagen eines Themenbereichs
 - Analyse: Aufgaben der tieferen analytischen Durchdringung eines Themenbereichs
 - Netzwerk: Aufgaben der praktischen Anwendung im (Online-) Austausch mit anderen Studierenden oder im eigenen beruflichen Umfeld.
- Für die Bearbeitung der Aufgaben sind klare Anforderungen im Hinblick auf wissenschaftliche und formale Kriterien sowie den geforderten Umfang gegeben.
- b) Group Study Sessions: Die online durchgeführten Group Study Sessions werden von der/dem Lehrenden, die/der das Modul betreut, durchgeführt. Gegenstand der Group Study Sessions sind zum einen Erläuterungen der/des Lehrenden zu zentralen Kernthemen und zugehörigen Aufgaben des Moduls. Zum anderen bieten die Group Study Sessions den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fragen an die/den Lehrenden zu stellen, die während der Erarbeitung des Moduls entstanden sind.
- c) Group Project Sessions: In Group Project Sessions können Studierende zwei verschiedene Rollen einnehmen. Zum einen ist dies die Rolle als Präsentierende*r der Konzeptideen für das eigene Transferprojekt. Zum anderen ist dies die Rolle als Diskutant für die präsentierten Konzeptideen. Betreut und moderiert wird die Group Project Session von Mitgliedern der akademischen Leitung des Studiengangs.
- d) Online-Coaching für das Transferprojekt: Studierende können während der Bearbeitung ihres Transferprojektes ein individuelles Online-Coaching durch einen Projektcoach aus dem Kreis der Lehrenden innerhalb des Studiengangs erhalten. Die Coachingsessions begleiten den gesamten Bearbeitungsprozess des Transferprojektes. Sie beginnen bereits vor der Präsentation der Konzeptideen eines Transferprojektes in einer Group Project Session und enden mit der Betreuung der Master-Thesis.
- e) Peer Group Learning: Die Studierenden werden mit Netzwerkaufgaben dazu aufgefordert und durch die Bereitstellung technischer Lösungen darin unterstützt, sich online in selbstorganierten Lerngruppen zusammenzuschließen. Dabei wird ausdrücklich die Bildung und die Nutzung verschiedener Lerngruppen empfohlen, in denen auch ein

Austausch und eine Vernetzung zu Themen außerhalb der unmittelbaren Modulbearbeitung, etwa zur gegenseitigen Beratung, stattfinden.

Alle Module des Studiengangs einschließlich zugehöriger Leistungsnachweise sind detailliert beschrieben in Anhang II.

§ 6 Art und Umfang der Leistungsnachweise

Grundsätzlich sind im Rahmen des Studiengangs folgende Prüfungsleistungen vorgesehen:

- (1) Case (C): Case steht für die Bearbeitung einer vorgegebenen Case Study als Darstellung einer konkreten Situation aus der betrieblichen Praxis. Es gilt somit, das im Modul erworbene Wissen auf eine vorgegebene Problemsituation anzuwenden. Der Umfang eines Cases beträgt 6 bis 8 Seiten.
- (2) Transferarbeit (TA): Transferarbeiten sind Kernelemente des projekt- und transferorientierten Projekt-Kompetenz-Studiums. Sie sollen eine Orientierung über den Studienverlauf geben, die Transferleistung herausstellen und den anwendungsbezogenen Nutzen des erworbenen Wissens dokumentieren. Transferarbeiten sind also Gradmesser für die Fähigkeit zum Transfer der Studierenden. Sie dokumentieren, wie diese in der Lage sind, Lehr- und Lerninhalte in ihrem Projekt bzw. Unternehmen konkret ein- und umzusetzen. Der Umfang einer Transferarbeit beträgt 6 bis 8 Seiten.
- (3) Präsentation (P): Eine Präsentation dient der zielgerichteten Aufbereitung von Informationen über erarbeitete Inhalte zur Darstellung dieser Inhalte vor einem oder mehreren Prüfern und ggf. Studierenden. Die Dauer einer Präsentation beträgt 15 bis 20 Minuten.
- (4) Projektstudienarbeit (PSA): Die Projektstudienarbeit stellt Lösungen der unternehmensrelevanten Projektaufgabenstellung dar. Dabei soll die*der Studierende die Methoden und Erkenntnisse des Studiums umsetzen. Die Ergebnisse müssen vor Abgabe der PSA im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert und kritisch diskutiert werden, um mögliche Hindernisse zu besprechen, Umsetzungswiderstände zu reflektieren und Problemlösungsalternativen aufzuzeigen. Die Präsentation umfasst 10 bis 15 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst 10 bis 15 Seiten. Die Präsentation ist Voraussetzung zur Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der PSA. Die Präsentation wird nicht benotet.

§ 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Master of Business Administration in Integrated Management kann zugelassen werden, wer mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann und ein staatlich anerkanntes Hochschulstudium mit
 - min. 210 CP nach ECTS für das Studienprogramm mit 90 CP nach ECTS
 - min. 240 CP nach ECTS für das Studienprogramm mit 60 CP nach ECTSerfolgreich absolviert hat.

Fehlende CP nach ECTS, die für die Zulassung erforderlich sind, können durch zusätzliche Module innerhalb der Steinbeis Hochschule oder anderer akademischer Einrichtungen erworben werden.

Nachweise der ausstehenden Leistungen sind bis spätestens 9 Monate nach Immatrikulationsbeginn bei der Hochschule einzureichen.

- (2) Zudem können beruflich qualifizierte Personen gemäß §27 Abs.8 HSG LSA und entsprechend der Ordnung zur Zulassung von beruflich Qualifizierten zu weiterbildenden Masterstudiengängen der Steinbeis Hochschule zugelassen werden.
- (3) Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist und deren erster Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben wurde, in der Englisch Unterrichtssprache ist, benötigen einen Nachweis über ihre Englischkenntnisse (Niveau B2 GER). Diese Voraussetzung erfüllt jeder, der 6 Jahre Schulenglisch durch sein Abiturzeugnis oder sein Zeugnis der Hochschulreife nachweisen kann. Ansonsten muss ein entsprechendes Zertifikat bei einer Sprachschule oder ähnlichen Einrichtung eingeholt werden. Anerkannt werden IELTS 5.0, Cambridge Examination FCE oder CAE oder CPE, TOEFL Paper 500 oder Computer 170 oder Internet 80, UNlcert® II, Duolingo mit einer Mindestpunktzahl von 100 oder vergleichbare Test-Zertifikate.
- (4) Bewerber*innen für eine deutschsprachige Umsetzung des Masterstudiums, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren erster Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben wurde, in der Deutsch Unterrichtssprache ist, benötigen einen Nachweis über ihre Deutschkenntnisse. In diesem Fall ist ein Nachweis über den Abschluss einer der folgenden Prüfungen erforderlich: TestDaF (Deutsch als Fremdsprache) mit mindestens der Note 3 in allen vier Teilen; absolvierter Kurs B2 oder B2.2 GERS, Teilnahme an einem Kurs C1 GERS; oder DSH-1.
- (5) Etwaige besondere Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Module sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Anhang II dargelegt.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Jeder Fachbereich verfügt über einen zentralen Prüfungsausschuss (FPAS), dessen Mitglieder nach den Vorgaben der RSPO (§ 5) bestimmt werden. Der Vorsitz obliegt jeweils einer von dem Fachbereich aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren gewählten Person.
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss (FPAS) nimmt die ihm in der RSPO zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet zudem in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für die diese und die übergeordneten Ordnungen keine Bestimmungen enthält.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus einer schriftlich zu erstellenden Master-Thesis und einer mündlichen Verteidigung. Der Verlauf der Thesis orientiert sich an der Projektstudienarbeit und sieht ebenfalls Literaturrecherche und Themenabstimmung vor. Im Rahmen der Master-Thesis erfolgt die konkrete Umsetzung, die Entwicklung von Handlungsempfehlungen und idealerweise ein weiterer Ausblick auf kommende Projekte sowie die Anpassung, ggf. auch die Weiterentwicklung gängiger Methoden.
- (2) Die Master-Thesis sollte bei einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten ca. 60 Seiten umfassen und wird von mindestens zwei Prüfenden der Hochschule bewertet. Der Projektbetreuer kann beratend hinzugezogen werden.
- (3) Wenn alle Leistungsnachweise mit mindestens der Note „ausreichend“ erbracht wurden und wenn die beiden schriftlichen Gutachten zur Thesis mindestens die Note „ausreichend“ ergeben, kann die Verteidigung der Thesis im Rahmen einer Präsentation als letzter Leistungsnachweis erfolgen.
- (4) Die Verteidigung ist ein mündliches Prüfungsgespräch vor der Prüfungskommission unter Einbeziehung mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft der Hochschule.
- (5) Die Verteidigung umfasst ca. 45-60 Minuten. Der Gewichtungsfaktor der Abschlussarbeit liegt bei 75 % für den schriftlichen Teil und 25 % für den mündlichen Teil der Leistung.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Steinbeis Hochschule den akademischen Grad eines „Master of Business Administration (MBA)“.
- (7) Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende CP erworben sind:
 - a) 40 CP aus den Grundlagenmodulen
 - b) 30 CP aus der Vertiefung (bei der 90 CP-Variante)
 - c) 20 CP aus dem Bereich Projektmodul (Projekt-Studienarbeit und Master-Thesis inkl. Abschlussprüfung)

- (8) Die Studierenden erhalten gemäß § 22 RSPO Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement zum akademischen Grad sowie ggfs. weitere Unterlagen, die über alle Studienleistungen eine Detailübersicht geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 23.01.2023 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an können Immatrikulationen nur noch auf Grundlage dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung erfolgen.

Anlage I Studienverlaufsplan (SVP)

Anlage II Modulbeschreibungen (MBS)